# 3. Nachtragssatzung

## zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.H. 2003, S.122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit §§ 4 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15,16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig- Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I S. 163) sowie § 26 der Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung – AWS) vom 24.11.2016 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung vom 25.09.2025 die folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

### Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

### § 12
### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Eine Grundgebühr wird jedes direkt oder indirekt angeschlossene Gebäude erhoben, auch wenn sich nur in einem Gebäude ein Wasserzähler befindet. Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehrere separate vom Zweckverband „Wasserversorgung Sandesneben“ eingebaute Wasserzähler, so wird für jeden Wasserzähler - gestaffelt nach Zählergröße - eine Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

| | |
|---|---|
| Q3 = 4 | 6,50 EUR |
| Q3 = 10 | 16,25 EUR |
| Q3 = 16 | 26,00 EUR und bei |
| über Q3 = 16 | 78,00 EUR |

(2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme.
Sie beträgt 1,65 € je m³.

(3) Für die Bereitstellung von Bauwasser wird eine Gebühr von pauschal 82,50 € je herzustellenden Hausanschluss jährlich erhoben.

(4) Für die Wasserentnahme aus dem Hydranten wird eine Gebühr in Höhe von 1,90 € je Kubikmeter erhoben. Zusätzlich zur Gebühr wird eine Bereitstellungspauschale für den Hydrantenzähler in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

(5) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

**Artikel II**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft

Sandesneben, den 25.09.2025

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG SANDESNEBEN KRS. HERZT. LAUENBURG

Zweckverband
„Wasserversorgung Sandesneben“
Der Verbandsvorsteher

Hans-Peter Grell

(Grell)